

Ziele des Programms sind die Förderung von Existenzgründungen und betrieblichen Investitionen in der Wachstumsphase sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Bei der Umsetzung des Programms kooperieren Land Brandenburg, KfW Bankengruppe (KfW) und die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB).

Wer kann Anträge stellen?

- Natürliche Personen
- Kleine Unternehmen (KU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors gemäß geltender EU-Definition¹ (maximal 49 Beschäftigte und ein Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR)
- Angehörige der Freien Berufe (ohne ärztliche Heilberufe).

Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie Umschuldungen, Unternehmen in Schwierigkeiten und die sich noch in der Umstrukturierungsphase befinden (gemäß Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten²) bzw. Ausschlüsse gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)³ sind nicht förderfähig.

Kommanditisten und stille Gesellschafter sind nicht antragsberechtigt.

Die selbstständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen. Die Antragsberechtigung liegt nur dann vor, wenn die Gründung oder Unternehmensnachfolge nicht länger als 8 Jahre zurückliegt (ab dem Datum der Gewerbeanmeldung bzw. Meldung beim Finanzamt).

Was wird finanziert?

- Anschaffung von Betriebsgrundstücken und Gebäude einschließlich Baunebenkosten
- Anschaffung der Betriebsausstattung (Maschinen, Geräte, Büroeinrichtung, Nutzfahrzeuge etc.)
- Immaterielle Investitionen (Patente, Lizenzen etc.) in Verbindung mit Technologietransfer, sofern sie vom Unternehmen zu Marktbedingungen erworben, nur von diesem Unternehmen genutzt und mindestens 3 Jahre auf der Aktivseite bilanziert werden und solange in der Betriebsstätte des Beihilfeempfängers verbleiben
- Kosten des Erwerbes eines bestehenden Unternehmens beziehungsweise Anteils u. a. zur Sicherstellung von Unternehmensnachfolgen

Beteiligt sich der Existenzgründer an einem bestehenden Betrieb oder gründet er eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, so wird eine aktive Mitunternehmerschaft - z. B. geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH - vorausgesetzt. Der Anteil am Gesellschaftskapital darf 10 % nicht unterschreiten.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen bzw. der Unternehmensteil von einem unabhängigen Investor (weniger als 25 % der Unternehmensanteile vor dem Erwerb) erworben wird. Diese Bedingung entfällt, wenn es sich um Übernahmen durch Familienmitglieder oder ehemalige Beschäftigte handelt.

Umsatzsteuerbeträge können nur finanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt. Handelt es sich dabei um reine Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss.

Bei natürlichen Personen kann nur der Anteil an den gesamten Investitionen finanziert werden, der der Beteiligung des Antragstellers am Unternehmen entspricht.

Der Investitionsort der zu gründenden Existenz, der zu fördernden gewerblichen Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung bzw. der freiberuflichen Tätigkeit muss sich im Land Brandenburg befinden.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten

Darlehenshöchstbetrag:

EUR 500.000 pro Vorhaben

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Ein GuW-Darlehen wird nur gewährt, wenn für das gleiche Vorhaben keine Zuschüsse aus anderen Landesprogrammen oder aus dem Programm der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gewährt werden bzw. worden sind. Ausgenommen davon sind Zuschüsse aus Förderungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) für innovative Gründungen und Unternehmensübernahmen.

Eine Kumulierung mit anderen Bundesförderprogrammen beispielsweise der Investitionszulage ist unter Einhaltung der Beihilfebestimmungen möglich.

Wie sind die Konditionen?

Laufzeit, Zinssatz und Zinsverbilligung:

- bis zu 5 Jahre, davon bis zu 1 tilgungsfreien Jahr, Festzins für die gesamte Laufzeit
 - bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre, Festzins für die gesamte Laufzeit
 - bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre, Festzins für die ersten 10 Jahre
 - 12 Jahre endfällig, Festzins für die gesamte Laufzeit
- Nach Ablauf der Zinsbindungsphase wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des ggf. geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Das Land Brandenburg und die ILB unterstützen die Investitionen mit einer Zinsverbilligung. Sie wird für höchstens 10 Jahre gewährt und beträgt in den ersten 3 Jahren bis zu 1,5 % p. a., in den folgenden Jahren bis zu 0,2 % p. a.

¹ Abl. (EG) Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36

² Abl. (EG) Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2

³ Abl. (EG) Nr. L 214 vom 09.08.2008, S. 3

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Konditionen des speziellen KMU-Fensters des KfW-Unternehmerkredites.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PangV)) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht der ILB unter www.ilb.de zu entnehmen.

Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird.

Auszahlung:

96 %

Bereitstellungsprovision:

0,25 % pro Monat, beginnend zwei Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum, sofern das Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der ILB abgerufen wird.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase zulässig.

Risiko:

Volles Hausbankrisiko.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die ILB gewährt GuW-Darlehen nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Darlehen vollständig die Haftung übernehmen.

Der Antrag (KfW-Vordruck) ist daher bei einem Kreditinstitut (Hausbank) zu stellen; dessen Wahl steht dem Darlehensnehmer frei.

Die Anträge im Rahmen dieses Programms müssen - ggf. über ein Zentralinstitut - der ILB, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zugeleitet werden.

Mit dem zu finanzierenden Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch zur Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann. Unter Vorhabensbeginn ist das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Investitionen beziehen wie z. B. Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe und dgl. (analog zur Anwendungspraxis der KfW Mittelstandsbank).

Ausgeschlossen ist die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen und Zinsverbilligung aus diesem Programm besteht nicht.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- KfW-Antragsvordruck (Form-Nr. 141660)
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (Form-Nr. 141658)
- Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers (Form-Nr. 140631)
- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen Form-Nr. 142291, für nicht verflochtene Unternehmen Form-Nr. 140944)
- Anlage Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Form-Nr. 141667)
- Konzern- oder Gruppenschema (bei Unternehmensgruppen)

Im Falle einer Immobilienfinanzierung mit anschließender Fremdvermietung ist die Bestätigung der Hausbank, dass das mietende Unternehmen die Antragskriterien dieses Darlehensprogramms erfüllt, erforderlich.

EU-Beihilfebestimmungen

Die Refinanzierung des Darlehens erfolgt aus dem speziellen KMU-Fenster des Unternehmerkredites der KfW Mittelstandsbank. In diesem vergibt die KfW Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO). Diese verpflichtet KfW, ILB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Rückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Die Zuwendungen des Landes Brandenburg werden ebenfalls auf der Grundlage von Artikel 15 der AGVO gewährt.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Was ist nach Zusage der Darlehen zu beachten?

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zinsverbilligung des Landes Brandenburg, der Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Änderung bzw. Rückforderung der Zinsverbilligung erfolgen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO-VV.

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung des zinsverbilligten Darlehens und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Telefon: (0331) 660-0
Telefax: (0331) 660-1690

www.ilb.de
guw@ilb.de